

Wichtige Hinweise für den Leser

Mit der **Neufassung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee)** vom 9.2.2016 (BGBl. I, S. 182) wurde es erforderlich, einige Angaben in diesem Buch zu aktualisieren.

GGVSee (neu):

- die Bezugnahme auf die CTU-Packrichtlinien wurde **aufgehoben**
- Stattdessen verlangt die GGVSee nun in § 18, dass die für das Packen einer Güterbeförderungseinheit verantwortliche Person den **CTU-Code** zu beachten hat. Die Bestimmung lautet jetzt

(S. 56, dritter Absatz:)

Der für das Packen oder Beladen einer Güterbeförderungseinheit jeweils Verantwortliche

1. darf unverpackte Gegenstände, Verpackungen, IBC und Großverpackungen in Güterbeförderungseinheiten nur stauen oder stauen lassen, wenn die Maßgaben des Kapitels 7.3 in Verbindung mit den Kapiteln 7.1 und 7.2 des IMDG-Codes eingehalten und Kapitel 3, Unterabschnitt 4.2.3 und die Kapitel 5 bis 11 des CTU-Codes beachtet sind;

2. darf Güterbeförderungseinheiten zur Beförderung nur aufgeben, wenn die Vorschriften über die Kennzeichnung, Bezettelung und Plakatierung des Kapitels 3.2 in Verbindung mit Kapitel 3.3, dem Kapitel 3.4, den Abschnitten 5.1.1. bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Kapitel 5.3 des IMDG-Codes eingehalten sind;

3. hat vor der Übergabe zur Beförderung die in Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes geforderte Bescheinigung (CTU-Packzertifikat) auszustellen oder den Inhalt der Bescheinigung in das Beförderungsdokument aufzunehmen.

Die zugehörigen Ordnungswidrigkeiten sind aufgezählt in § 27 Abs. 1 Nr. 2 GGVSee.

(S. 198:)

- Die Pflichten der Beteiligten bezüglich Sicherung (Security) sind nun in § 26 Abs. 1 GGVSee geregelt. (Vorschriften für die Sicherung nach 1.4 IMDG-Code beachten, bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential: Sicherungsplan)

- Ein Verstoß gegen diese Pflichten ist jetzt nach § 27 Abs. 1 Nr. 10 GGVSee **ordnungswidrig**.

CTU-Code:

- gleiche Forderungen wie CTU-Packrichtlinien, aber genauer (im Buch bereits berücksichtigt)

- gilt auch für Nichtgefahrengut und Gefahrengut

- gilt auch für alle Verkehrsträger (intermodale Beförderung von CTU)

- beschreibt hinsichtlich der Ladungssicherung im Container den international anerkannten Stand der Technik und ersetzt insoweit die CTU-Packrichtlinien als „amtliche“ Informationsquelle (vgl. S. 65)